

Satzung

1. Karate Dojo Huchem-Stammeln e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen 1. Karate Dojo Huchem – Stammeln e.V. Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Jülich eingetragen und hat seinen Sitz in Huchem-Stammeln, Gemeinde Niederzier. Der Verein ist Mitglied im Landes- und Deutschen Sportbund, sowie im Deutschen Karateverband. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweiligen Fassung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Karate-Sports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung. Die Jugendarbeit genießt einen hohen Stellenwert.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen sowohl im Breiten- als auch im Leistungssport verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche volljährige Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten. Stimmberrechtigt sind Mitglieder ab dem **16. Lebensjahr**, bei Kindern und Jugendlichen über das Stimmrecht die / der Erziehungsberechtigten aus.

Der Verein hat aktive und passive Mitglieder.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluß aus dem Verein. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied oder per Einschreiben.

Eine **Kündigung** ist jeweils zum **30.06.** oder **31.12.** eines Jahres mit jeweiliger Kündigungsfrist von vier Wochen vorher möglich. Eine Beitragsrückerstattung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum (1/2 Jahres – Beitragseinzug) ist nicht möglich.

Näheres ergibt sich aus der Beitragsordnung.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschuß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschußfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschuß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch einfachen Brief mitzuteilen.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandbeschuß ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit Absenden des 2. Mahnschreibens mehr als 3 Monate vergangen sind. Der Ausschluß ist durch einfachen Brief dem Mitglied mitzuteilen.

§ 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes verstößen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand mit folgenden Maßnahmen belegt werden :

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und / oder den Veranstaltungen des Vereines.

Der Bescheid über die Maßregelung ist schriftlich zuzustellen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages (*unterteilt in Halbjahresbeiträge*) und Aufnahmgebühren, sowie Sonderbeiträge und Umlagen mit Fälligkeiten, werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Vorstand wird ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen.

Ehren-, Vorstands- und / oder Gründungsmitglieder, sowie ehrenamtlich tätige Trainer sind beitragsfrei.

Der Verein kann Aufnahmgebühren, Sonderbeiträge und Umlagen erheben.

Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt grundsätzlich durch Bankeinzug.

Sollte ein Mitglied mit seinem Beitrag länger als den Folgemonat nach Termin Einzugsverfahren (jeweils 01.02. und 01.08. eines jeden Jahres) in Verzug geraten, muss es mit den Konsequenzen aus der Beitragsordnung rechnen.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

Der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, sowie dem Schatzmeister. Der 1. Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Rechtsverbindliche Erklärungen des Vereines bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Unterschrift des 1. Vorsitzenden und eines weiteren Mitgliedes des gesetzlichen Vorstandes. Im Verhinderungsfall gelten die vorstehenden Regelungen für den gewählten Stellvertreter.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl kommissarisch zu berufen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem 1. und 2. Vorsitzenden
- b) dem Schatzmeister und Vertreter
- c) Leiter Sport- und Öffentlichkeitswesen
- d) dem Jugendwart und –Vertreter
- e) Sozialwart
- g) Leiter Logistik
- h) bis zu 5 Beisitzer

Die Geschäftsführung wird durch den Geschäftsführenden Vorstand in Aufgabenteilung wahrgenommen, näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschußfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.
- Vertretung im Landes- und Deutschen Sportbund, sowie DKV

Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter.

Über Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des **Vorstandes** werden für die **Zeit von 3 Jahren** gewählt.
Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 12 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht zwingend notwendig. Vorstandssitzungen sind mind. einmal im Quartal abzuhalten, die Termine werden durch den erweiterten Vorstand festgelegt.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

§ 13 Ausschüsse

Der Vorstand kann bei Bedarf und für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch die Geschäftsführung im Auftrag des zuständigen Leiters des Ausschusses einberufen.

Von den Ausschußsitzungen ist jeweils ein Protokoll zu fertigen, welches in Kopie einmal dem Vorstand und dem jeweiligen Ausschußmitglied zugestellt wird.

§ 14 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Für nicht volljährige Mitglieder erhalten die Erziehungsberechtigten das Stimmrecht (1 Stimme / Mitglied).

Das nicht volljährige Mitglied braucht zur Gültigkeit der Stimmberechtigung nicht bei der Versammlung anwesend zu sein.

Zur Stimmabgabe wird vor der Versammlung eine Stimmkarte mit der Anzahl der Stimmen ausgehändigt (Stimmenanzahl pro Stimmberechtigung, bei mehreren nicht stimmberechtigten Mitgliedern jeweils mehrere Stimmen für den bzw. die Erziehungsberechtigten).

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
auf Vorschlag des Gesamtvorstandes, die Voraussetzungen dazu ergeben sich aus der Ehrungsordnung.
4. Ermächtigung des Gesamtvorstandes zum Erlaß notwendiger Ordnungen bei Bedarf
(nicht abschließend : Haushalts- und Finanzordnung, Geschäftsordnung, Sportordnung, Ehrungsordnung, Rechtsordnung)
5. weitere Aufgaben, soweit dies aus der Satzung oder nach Gesetz sich ergibt
6. Wahl des / der Kassenprüfer (s) / (-in) und von zwei Stellvertretern (-innen)

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung und / oder Aushang an der Sportstätte einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mind. 3 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.

Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§ 15 Jugendarbeit

Die Schüler und Jugendlichen wählen je einen **Schüler- und Jugendsprecher**.

Die Amtszeit beträgt ebenfalls **3 Jahre**.

Die Belange der Jugend im Vorstand werden durch den Jugendwart und -vertreter(in) wahrgenommen, ihnen zur Seite stehen ein Schüler- und Jugendsprecher.

Alles Nähtere regelt die Jugendordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 16 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung **für 2 Jahre gewählten Kassenprüfer** überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit, wobei die Prüfung von mind. 2 Prüfern durchzuführen ist. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschuß der Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen an den **Club Behindeter und ihrer Freunde Niederzier e.V., zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung bei der Anschaffung eines Fahrzeuges zum Transport behinderter Menschen zu**.

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

Wird mit der Auflösung des Vereins jedoch nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 18 Kosten, Entschädigungen

Die Vorstands- und Trainertätigkeit der Vereinsmitglieder erfolgt ehrenamtlich. Hierbei entstehende Auslagen werden nach der DKV-Kostenordnung erstattet.

Der Verein kann Vorstandsmitgliedern Aufwendungen als Zahlung einer angemessenen Pauschale für den Arbeitseinsatz und Zeitaufwand, die im Rahmen ihrer Amtstätigkeit anfallen, auch ohne Einzelnachweis erstatten, wenn der Erstattungsbetrag die wirklich angefallenen Aufwendungen offensichtlich nicht übersteigt.

§ 19 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten :

Name und Anschrift; Bankverbindung; Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie Email-Adresse; Geburtsdatum; Lizenz(en); Funktion(en) im Verein.

Als Mitglied des Landessportbundes (LSB), Deutscher Karate-Verband e.V. (DKV), Karate Dachverband Nordrhein-Westfalen (KDNW) ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.

Übermittelt werden z.B. Name, Alter, Anschrift- Email-Adresse der Mitglieder.

Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum, oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb, sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre.

Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen seiner Mitglieder oder Vereinsfeste. Hierbei werden z.B. Fotos, Videos und Berichte von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht : Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein.

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.

Der Verein informiert das Mitglied rechtszeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann.

Wird der Widerspruch fristgerecht ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Andernfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitgliedes von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder , sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Name, Adresse und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehenden Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.

Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherte Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Zusatz :

Gleichzeitig wird der vertretungsberechtigte Vorstand durch die Versammlung ermächtigt, den Text ohne Veränderung der inhaltlichen Aussage zu den genehmigten Satzungsänderungen zu formulieren und bei Beanstandungen von Seiten des Registergerichtes oder durch das Finanzamt, geringfügige Änderungen oder Ergänzungen an der Satzung vorzunehmen.

Vorstehende, geänderte Satzung wurde am 22.04.2016 in Niederzier-Selhausen von der Mitgliederversammlung im Rahmen einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.

Hierfür zeichnen als Vorstand :

(Hans Abels)
1. Vorsitzender

(Sonja Abels)
2. Vorsitzende

(Susanne Grondstra)
Schatzmeister

(Sven Abels)
Leiter Sport- und
Öffentlichkeitswesen

Stand : 22.04.2016